

Bekanntmachung von Beschlüssen des GKV-Spitzenverbandes nach § 35 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 3. August 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch Beschlüsse vom 18. Dezember 2025 (BAnz AT 10.02.2026 B2), 19. Februar 2026 (BAnz AT 09.04.2026 B6 sowie BAnz AT 10.04.2026 B5) sowie 16. April 2026 (BAnz AT 05.06.2026 B4, BAnz AT 05.06.2026 B5, BAnz AT 08.06.2026 B3, BAnz AT 08.06.2026 B4 sowie BAnz AT 08.06.2026 B5) acht Festbetragsgruppen gebildet.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 35 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Festbeträge für diese Festbetragsgruppen fest:

Festbetragsgruppe:

Pomalidomid

1

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig	Wirkstärke 4 (w = Wirkstärke)
orale Darreichungsformen	Packungsgröße (pk) 21 Stück
Hartkapseln	Festbetrag 1.824,97 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,263075972472 + 0,000001 \cdot w + 0,438595 \cdot pk$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig	Wirkstärke 375 (w = Wirkstärke)
orale Darreichungsformen	Packungsgröße (pk) 100 Stück
Retardtabletten	Festbetrag 48,90 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,159387631883 + 0,081014 \cdot w + 0,294507 \cdot pk$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig	Wirkstärke 76,79 (w = Wirkstärke)
orale Darreichungsformen	Packungsgröße (pk) 120 Stück
Pulver / Tabletten zur Herstellung einer Lösung zum Einnehmen	Festbetrag 1.929,12 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,000104055161 \quad x \quad w \quad 1,019377 \quad x \quad pk \quad 0,991208$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig	Wirkstärke 0,8 (w = Wirkstärke)
feste orale Darreichungsformen	Packungsgröße (pk) 180 Stück
Filmtabletten	Festbetrag 99,95 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,007713018098 \quad x \quad w \quad 1,000000 \quad x \quad pk \quad 0,979787$

Festbetragsgruppe:

Ticagrelor

1

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig orale Darreichungsformen Filmtabletten	Wirkstärke 60 (w = Wirkstärke)
	Packungsgröße (pk) 168 Stück
	Festbetrag 15,57 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,003901345474 + 0,000001 \cdot w + 1,082449 \cdot pk$

Festbetragsgruppe:

Tolvaptan

1

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig	Wirkstärke 60 (w = Wirkstärke)
orale Darreichungsformen	Packungsgröße (pk) 56 Stück
Tabletten	Festbetrag 1.557,68 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
	Regressionsgleichung
	$p = 0,062802254674 + 0,159408 \times w + 0,525443 \times pk$

Gruppenbeschreibung		Standardpackung	
Wirkstoff	Vergleichsgröße	Wirkstärkenvergleichsgröße (wvg = Gesamtwirkstärke pro Packung / Vergleichsgröße)	0,6
Paliperidon	130	Packungsgröße (pk)	1 Packung
Paliperidon palmitat			
Risperidon	135	Festbetrag	276,90 Euro
verschreibungspflichtig		auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer	
parenterale Darreichungsformen		Regressionsgleichung	
Depot-Injektionssuspension, Pulver und Lösungsmittel zur Herstellung einer Depot-Injektionssuspension		$p = 1,671266168583 \quad \times \quad wvg \quad 1,005395$	

Gruppenbeschreibung		Standardpackung	
Wirkstoff	Vergleichsgröße	Wirkstärkenvergleichsgröße (wvg = Wirkstärke / Vergleichsgröße)	0,3
Bosutinib Bosutinib-(x)-Wasser	311,9	Packungsgröße (pk)	112 Stück
Dasatinib Dasatinib-(x)-Wasser	99,2		
Nilotinib Nilotinib hydrochlorid-(x)-Wasser	629,6		
verschreibungspflichtig			
feste orale Darreichungsformen (Dasatinib = 63,2 mg oder > 70 mg, Nilotinib > 50 mg)		Festbetrag	1.478,43 Euro
Filmtabletten, Hartkapseln		auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer	
Besonderheiten: Für Fertigarzneimittel mit dem Wirkstoff Dasatinib, deren empfohlene Dosis nach der Fachinformation einem um 21 % niedrigeren Wert gegenüber herkömmlichen Arzneimitteln entspricht, ist bei Ermittlung der Einzelwirkstärke die Wirkstärke mit dem Faktor 1,266 zu multiplizieren.		Regressionsgleichung	
		$p = 0,016414667453 \quad x \quad wvg \quad 0,731035 \quad x \quad pk \quad 1,057482$ für Dasatinib zum Teil: $w = w \times 1,266$	

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf die Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert werden gemäß der ab 2. Juli 2026 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag nach § 2 AMPreisV, der Apothekenzuschlag nach § 3 AMPreisV sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Festbeträge gelten vom 1. Oktober 2026 an.

Diese Beschlüsse des GKV-Spitzenverbandes und ihre Begründungen können eingesehen werden beim:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arzneimittel
Referat Arzneimittel-Daten
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Es muss

- entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht werden.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Klage als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem SGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Berlin, den 3. August 2026

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand